

Friedhofsrecht



Der Bestatter muss bei seinen Tätigkeiten auf dem Friedhof bzw. in der Zusammenarbeit mit den kommunalen und kirchlichen Friedhofsverwaltungen zahlreiche Rechtsgrundlagen kennen und beachten. Diese Grundlagen erstrecken sich auf alle Gesetzgebungskompetenzen vom Bund über das Land bis hin zum Satzungsrecht der Gemeinden.

BUNDESRECHT

Aufgabe: Überlegen Sie, welche Bedeutung der jeweilige Gesetzesauszug für den Bestatter bzw. Friedhofsverwalter haben könnte!

<p>Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (GräberG)</p> <p>§ 1 GräberG Anwendungsbereich:</p> <p>(1) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegende</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gräber von Opfern aus dem 1. Weltkrieg 2. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. März 1952 während ihres militärischen Dienstes gefallen oder tödlich verunglückt sind – gilt auch für Personen, die in der Kriegsgefangenschaft oder ein Jahr danach verstorben sind. ... <p>§ 2 GräberG Ruherecht:</p> <p>(1) Gräber nach § 1 bleiben dauernd bestehen.</p>	
<p>Strafgesetzbuch (StGB) mit Strafprozessordnung</p> <p>§ 167 a StGB Störung einer Bestattungsfeier:</p> <p>„Wer eine Bestattungsfeier absichtlich oder wissentlich stört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“</p> <p>§ 168 StGB Störung der Totenruhe:</p> <p>(1) Wer unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten den Körper oder Teile des Körpers eines verstorbenen Menschen eine tote Leichensfrucht, Teile einer solchen oder die Asche eines verstorbenen Menschen wegnimmt oder wer daran beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Aufbahrungs-, Beisetzungs- oder öffentliche Todesgedenkstätte zerstört oder beschädigt oder wer dort beschimpfenden Unfug verübt.</p>	
<p>Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutz-Gesetz</p> <p>§ 1 IfSG Zweck des Gesetzes:</p> <p>(1) Zweck des Gesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.</p> <p>§ 6 IfSG Meldepflichtige Krankheiten:</p> <p>(1) Namentlich ist zu melden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod bei Botulismus, Cholera, Diphtherie, Masern, Milzbrand, Pest, Tollwut, Typhus, <p>... sowie die Erkrankung und der Tod an einer behandlungsbedürftigen Tuberkulose, auch wenn ein bakteriologischer Nachweis nicht vorliegt.</p> <p>§ 8 IfSG Zur Meldung verpflichtete Personen:</p> <p>(1) Zur Meldung oder Mitteilung sind verpflichtet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Falle des § 6 der feststellende Arzt; in Krankenhäusern oder anderen Einrichtungen auch der leitende Arzt, ... (3) Die Meldepflicht besteht nicht, wenn dem Meldepflichtigen ein Nachweis vorliegt, dass die Meldung bereits erfolgte 	

LANDESRECHT

- Gesetze zum Friedhofs- und Bestattungswesen nach den landesrechtlichen Vorgaben sind im Inhalt sehr ähnlich. Die nachfolgenden Bezeichnungen weichen jedoch von Bundesland zu Bundesland voneinander ab.

Aufgabe: Nehmen Sie in "Bundesländer-Arbeitsgruppen" die Bestattungsgesetze/-verordnungen ihres Bundeslandes genauer unter die Lupe. Notieren Sie stichpunktartig die wesentlichen Regelungen für das **Friedhofswesen** auf "Memo-Karten" für eine vergleichende Darstellung!

Gesetze über das Leichen- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz)	In diesen gesetzlichen Grundlagen sind für jedes Bundesland die wichtigsten Bestimmungen zum gesamten Bestattungsvorgang enthalten.
Verordnungen zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung)	
Gemeindeverordnung	Die Gemeindeordnungen legen die Aufgaben der Kommunen fest, u. a. die Verpflichtung zur Errichtung und Unterhalt eines Friedhofes, wenn keine Begräbnisstätte - z. B. kirchlicher Friedhof - vorhanden ist (Subsidiaritätsprinzip)

Außerdem wird **ehemaliges Reichsrecht in Bezug auf die Feuerbestattung als Landesrecht** – mit Änderungen - fortgeführt.

Aufgabe: Überlegen Sie, welche Bedeutung die Gesetzesauszüge für Bestatter bzw. Friedhofsverwalter haben könnten!

<p>Gesetz über die Feuerbestattung (1934)</p> <p>§ 1 Gleichstellung Die Feuerbestattung ist der Erdbestattung grundsätzlich gleichgestellt; sie unterliegt den durch die Sicherheit der Rechtspflege gebotenen Einschränkungen.</p> <p>§ 9 Urnenbeisetzung (1) Die Aschenreste jeder Leiche sind in ein amtlich zu verschließendes Behältnis aufzunehmen und in einer Urnenhalle, einem Urnenhain, einer Urnengrabstelle oder in einem Grabe beizusetzen</p>	
<p>Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes (1938)</p> <p>§ 12 Sargbenutzung (1) Die Leichen sind in den Särgen oder Ersatzsärgen einzuäschern, in denen sie zur Feuerbestattungsanlage gelangen. Die Särge müssen aus dünnem Holz oder Zinkblech bestehen und ...</p>	
Betriebsordnung für Feuerbestattungsanlagen (1935)	

KOMMUNALES SATZUNGSRECHT

Während das Landesrecht die übergreifenden Regelungen enthält, setzen die Kommunen mit ihren Satzungen den engen Rahmen für die Bestattung auf dem örtlichen Friedhof. Grundsätzlich regeln die Kommunen die Vorgänge auf dem Friedhof in zwei Satzungen:

- **Friedhofssatzung bzw. -ordnung:** regelt die Anlage und die Tätigkeit auf dem Friedhof
- **Gebührensatzung bzw. -ordnung:** regelt die Kosten und die Kostenpflicht

Für den Bestatter bilden diese beiden Satzungen die Grundlagen seiner Arbeit. Außerdem muss er neben den kommunalen auch die **kirchlichen Friedhofsordnungen** kennen, die u. U. Besonderheiten in Bezug auf das Nutzungsrecht enthalten können.

Die Satzungen werden i. d. R. vom **Stadtrat bzw. den Organen der Kirchenverwaltung** beschlossen und sind Handlungsrichtlinien für die entsprechenden Friedhofsverwaltungen, d. h. für die verantwortlichen Teile einer Behörde bzw. des kirchlichen Trägers.